

4.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 1 Allgemeines

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Größe und den Nutzungsarten der Grundstücke. Grundlage dafür sind die Daten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) des Katasteramtes.

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2005

für die ersten 0,1 ha	3,75 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,19 €

Zuschläge: 2,38 € je angefangene 0,1 ha für Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Bahngelände, Flugplatz, Verkehrsübungsplatz, historische Anlagen
1,19 € je angefangene 0,1 ha für Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Betriebsflächen
0,60 € je angefangene 0,1 ha für Sportflächen, Campingplatz, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche

Abschläge: 1,19 € je angefangene 0,1 ha Wasser, Deich, Damm, Rückhaltebecken
0,60 € je angefangene 0,1 ha Brachland, Soll, anderes Unland, Moor, Heide
0,42 € je angefangene 0,1 ha Wald

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Groß Kordshagen	0,90 €
SW Nisdorf	0,62 €
SW Prohm	0,97 €
Deichkosten je angefangene 0,1 ha Zipker Bach	0,24 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

09.11.05
Neu Bartelshagen,




Bürgermeister

Ausgehängt am 16.11.2005

Abgenommen am 01.12.2005

BEKANNTMACHUNG

AMT NIEPARS

Die Amtsvorsteherin
für die Gemeinde Neu Bartelshagen
Ortsteil Neu Bartelshagen

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 20.9.2005 die

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 1.1.2005 in Kraft.

Die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist mit Ablauf des 1.12.2005 bewirkt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2004 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag

Sille
Stiller

Niepars, 15.11.2005

Ausgehängt am 16.11.2005

Abgenommen am 01.12.2005

